

den Straf- und Bußgeldvorschriften wiederum einseitig die Prostituierten belasten, während die Freier, die sich im Sperrbezirk aufhalten, nicht belangt werden. – Abschaffung des § 180a StGB und Neufassung des § 181a StGB (Zuhälterei). Hintergrund dieses Vorschlages ist es, den Prostituierten den Abschluß regulärer Arbeitsverträge mit Club- und Bordellbesitzern unter Aufnahme in die gesetzliche Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen.

Nach reger Diskussion unter Beteiligung dreier Vertreterinnen der Berliner Prostituiertenselbsthilfegruppe HYDRA insbesondere über die Frage der Neuregelung der Zuhälterei fand der Gesetzesentwurf der Grünen die Zustimmung des Arbeitskreises.

Auf Berichte aus den übrigen Arbeitsgruppen wird verzichtet, da diese entweder nicht vorliegen oder die Arbeitsergebnisse in den Resolutionen ihren Ausdruck gefunden haben.

Ab 17.00 Uhr sollten am Sonntabend die Berichte aus den Arbeitsgruppen vorgetragen werden, dies wurde jedoch auf die Abschlußveranstaltung verschoben, da zunächst das Bedürfnis bestand, den bisherigen Verlauf der Veranstaltung zu kritisieren.

Dieses Bedürfnis setzte sich auch am Sonntag nach dem Frühstücks-Buffett fort, das unter dem Titel "Unbeschwerte Empfängnis" im Programm angekündigt war. Da weder das Angebot an aus Pappbechern zu genießenden Getränken und belegten Brötchen besonders verlockend war noch die kinosesselhafte Anordnung der Tischreihen eine Kommunikation zwischen den Frühstücksteilnehmerinnen begünstigte – diese sahen sich zu entsprechenden Umbaumaßnahmen gedrängt – noch ein Empfang stattfand, blieb die Frage unbeantwortet, was an dieser Veranstaltung unbeschwert sein sollte. Daß dieses Frühstück auch noch gesponsert werden mußte – nicht von Frau Senatorin Anne Klein, sondern von Jutta Limbach, wie Frau später erfuhr – blieb weitgehend unverständlich.

Wenig überraschend war allerdings die Tatsache, daß keine der Senatorinnen Zeit für die anschließende Podiumsdiskussion zum Thema "Frauen an der Macht – mehr Macht für Frauen" hatte. Wenn sich derartige Frauen sonntags um 11.00 Uhr zu einer solchen Veranstaltung einladen lassen, dann nur nach langer Vorarbeit. Insofern ist lediglich die sehr kurzfristige Absage von Senatorin Anne Klein ungewöhnlich. Ich halte daher den offenen Brief, wie er aufgrund der Podiumsdiskussion verfaßt und an alle Senatorinnen geschickt worden ist, für überzogen. Ich bin nicht – wie es in diesem Brief zum Ausdruck gebracht wird – "unglaublich darüber empört, wie sich die Berliner Senatorinnen der Diskussion mit der feministischen Basis entziehen", sprich, den ca. 250 Teilnehmerinnen des 16. Feministischen Juristinnentages, von denen am Sonntag nicht einmal mehr alle da waren. Ich habe nichts anderes erwartet.

Für wichtiger halte ich jedoch die Auseinandersetzung mit der geäußerten Kritik an Organisation und Inhalt der diesjährigen Veranstaltung, um für den 17. Feministischen Juristinnentag daraus zu lernen. Sollen realpolitische Probleme ebenso stark berücksichtigt werden wie während des 16. Feministischen Juristinnentages oder fallen dadurch Themenbereiche weg, die für Anwältinnen interessant sind? Sollen die Arbeitsgruppen mehr den Charakter von Informations- und Fortbildungsveranstaltungen haben oder soll der Schwerpunkt nach kurzen Einführungsreferaten in der Diskussion liegen? Wie muß das Timing für eine gute inhaltliche und organisatorische Vorbereitung aussehen?

Resolutionen des 16. Feministischen Juristinnentages

Zum Sexualstrafrecht:

Anläßlich der drohenden Übernahme bundesdeutscher Gesetze in der DDR auf dem Weg in die deutsche Rechtseinheit fordert der 16. Feministische Juristinnentag erneut die längst überfällige Reform des derzeit geltenden Sexualstrafrechts.

Insbesondere weisen wir darauf hin:

- Die Ehe ist kein Freiraum für sexuelle Übergriffe. Das Tatbestandsmerkmal "außerehelich" ist in allen Sexualstraftatbeständen zu streichen. In Anlehnung an das DDR-Strafrecht sollte die Normierung schwerer Fälle geprüft werden.
- Das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Frau endet nicht mit der Schwangerschaft. § 218 StGB ist ersatzlos zu streichen. Eine Zwangsberatung darf nicht stattfinden.
- Pornographie ist Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen. Herstellung, Vertrieb und Gebrauch sind entsprechend zu sanktionieren.
- Der Beruf Prostituierte ist anzuerkennen. Die herrschende Doppelmoral ist durch den Schutz der Prostituierten vor Diskriminierung zu ersetzen.
- Homosexualität ist kein Strafgrund. In Anlehnung an das DDR-Strafrecht ist § 175 StGB zu streichen.

Leitmotiv jeder Reform muß einzig die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen, Kindern und Abhängigen sein.

Zum Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes und zum Diskussionsentwurf einer gesetzlichen Regelung des genetischen Fingerabdrucks:

Der Entwurf eines Strafverfahrensänderungsgesetzes sowie der Diskussionsentwurf zum genetischen Fingerabdruck zeigen deutlich, daß die Geschädigten sexueller Gewaltdelikte nicht als eigenständige Persönlichkeiten mit grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechten gesehen und respektiert werden. Die verletzten Frauen und Kinder erscheinen, ganz im Gegensatz zu den Beschuldigten,

deren Persönlichkeitsrechte im Strafverfahren breit diskutiert werden, als vergegenständlichte Beweismittel. Sie werden zu Objekten eines übergeordneten Strafverfolgungsinteresses. Nur so ist zu erklären, daß das Strafverfahrensänderungsgesetz die Speicherung und Weitergabe von Daten der verletzten Frauen und Kinder vorsieht, und daß bereits heute – und in Zukunft ausdrücklich legalisiert – die Anfertigung genetischer Fingerabdrücke von vergewaltigten Frauen und sexuell ausgebeuteten Kindern und ihre Aufbewahrung in Strafsakten für zulässig gehalten und durchgeführt wird, und zwar als körperliche Untersuchung selbst dann, wenn die Geschädigten nicht einwilligen.

Der 16. Feministische Juristinnentag fordert die Aussetzung aller Gesetzesvorhaben im Bereich des Strafverfahrensrechtes und ihre Überprüfung daraufhin, ob und in welchem Umfang Rechte der verletzten Frauen und Kinder tangiert sind. Wir fordern die Überprüfung in öffentlichen, geschlechts-paritätisch besetzten Sachverständigenanhörungen, die die Erfahrungen von Nebenklagevertreterinnen in Vergewaltigungsverfahren und in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs berücksichtigen.

Zum Strafvollzug

Das Strafvollzugsgesetz von 1977 versprach eine Liberalisierung des Strafvollzugs. Diese sogenannte Liberalisierung bedeutet konkret, daß der Strafvollzug Anbiederei und Unterwerfung fördert, durch eine Vielzahl von Sonderhaftbedingungen die Strafgefangenen gegeneinander ausgespielt werden, unsolidarisches Verhalten und Denunziantinnenmentalität Auftrieb bekommen und rollenkonformes Verhalten gefördert wird. Deshalb fordern wir die Abschaffung aller Sonderhaftbedingungen, z. B. die Abschaffung

- der Isolationshaft,
- der Bunker,
- der Trennscheiben,
- der Trennung der sozialen, politischen und BTM-Gefangenen,
- der Zwangsmaßnahmen und Zwangstherapien und der Urinkontrollen.

Zusätzlich fordern wir die Abschaffung der Zwangsarbeit, die Aufhebung der Zensur, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und eine freie medizinische Versorgung.

Für selbstbestimmte Gruppen in offenen Häusern.

Zum Thema AusländerInnengesetz

Der 16. Feministische Juristinnentag unterstützt den Appell der Initiativgruppe "Ausländerinnen in der DDR" und wendet sich erneut gegen das in der BRD im Schnellverfahren verabschiedete AusländerInnengesetz sowie gegen dessen Übernahme in West-Berlin.

Appell gegen die Übernahme des neuen Ausländergesetzes der BRD (Berlin, den 17.5.1990)

Die "solidarische Fraueninitiative Ausländerinnen" (SoFiA) wendet sich an den Landeskoordinierungsrat des Unabhängigen Frauenverbandes (UFV) mit der Bitte um Unterstützung zu Protestunterschriften gegen das bereits beschlossene Ausländergesetz der BRD. Dieses Gesetz wurde am 26.4.1990 im Bundestag verabschiedet und am 11.5.1990 erfolgte die Zustimmung des Bundesrats. Auf die kritischen Punkte dieses neuen AusländerInnengesetzes wurden die Frauen bereits auf dem Ost-West-Frauenkongreß (27.-29.4.1990) von der Arbeitsgruppe "Ausländerinnen" aufmerksam gemacht.

– Das Aufenthaltsrecht der in der BRD lebenden AusländerInnen ist danach an zahlreiche, schwer zu erfüllende Bedingungen gebunden. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis soll erst nach fünf Jahren erteilt werden. Voraussetzungen dazu sind eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis und ausreichender Wohnraum.

– Diese Aufenthaltserlaubnis wiederum kann entzogen werden, wenn die AusländerInnen arbeitslos sind und von der Sozialhilfe leben.

– Ähnliche Bedingungen gelten für den Familiennachzug. Kinder dürfen nur noch bis zum 16. Lebensjahr nachziehen.

– Die Einbürgerung stellt nach wie vor ein kompliziertes Verfahren dar. Nur in wenigen Ausnahmefällen wird die doppelte Staatsbürgerschaft gewährt.

– Ausweisungen werden drastisch erleichtert: wer mehrfach mit einer Geldstrafe wegen Geschwindigkeitsübertretung im Straßenverkehr belegt wird, wer aidskrank oder drogensüchtig ist, wer die "öffentliche Sicherheit oder Ordnung" gefährdet, wer von Sozialhilfe lebt, wer obdachlos ist, kann ausgewiesen werden. Per Gesetz wird also ein Rotationsprinzip durchgesetzt, es wird bestimmt, welche AusländerInnen ein- und ausreisen und in der BRD bleiben dürfen.

– Der Datenschutz der AusländerInnen ist so gut wie aufgehoben.

– AusländerInnen müssen auf Leistungen wie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe verzichten, wollen sie eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis und damit einen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status erlangen.

Wir fordern von der Regierung der DDR, den Verfassungsentwurf des Runden Tisches vom April 1990 in der durch Volksentscheid zu verabschiedenden gesamtdeutschen Verfassung zu berücksichtigen sowie die von der Arbeitsgruppe "Ausländerfragen" des Zentralen Runden Tisches verabschiedeten "Leitlinien für die Ausländerpolitik in der DDR" bei der zukünftigen Ausländerpolitik zu respektieren. Nur auf diese Weise kann der neue Zündstoff von sozialen und politischen Konflikten in Europa vermieden werden.

Initiativgruppe "Ausländerinnen in der DDR"